

Gebührentarif

zu § 1 der Satzung der Gemeinde Graftschaft über die Erhebung von Friedhofsgebühren

1	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)	EURO
1.1	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	285,00
1.2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	543,00
1.3	Urnenreihengrabstätte	285,00
1.4	Anonyme Urnenreihengrabstätte	285,00
1.5	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.020,00
1.6	Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.470,00
1.7	Urnenwahlgrabstätte	1.020,00
1.8	Für Verlängerung der Nutzungsrechte gem. § 14 Abs. 6 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen wird je Jahr 1/30 der Gebühren für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle erhoben.	
	Die Verlängerung des Nutzungsrechts bei einer späteren Bestattung/Beisetzung für jede zur Grabstätte gehörende Grabstelle und jedes volle Jahr bei	
	a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach 1.5 oder Urnenwahlgrabstätten nach 1.7	34,00
	b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach 1.6	49,00
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
2	Gebühren für das Ausheben und Schließen der Grabstelle	
2.1	Durch Friedhofspersonal der Gemeinde	
2.1.1	Reihen- und Wahlgrabstellen	

2.1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	287,00
2.1.1.2	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	547,00
2.1.2	Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstellen	218,00
2.2	Durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung	
2.2.1	Reihen- und Wahlgrabstellen	
2.2.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	232,00
2.2.1.2	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	435,00
2.2.2	Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstellen	232,00
2.3	Totgeburt (personenstandsrechtlich nicht be- urkundungspflichtige Fehlgeburten, für die keine planmäßige Grabstelle beansprucht wird, unabhängig, ob die Leistung nach Ziffer 2.1 oder 2.2 erfolgt)	35,00
2.4	Für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erhöhen sich die vorgenannten Gebühren um	50 %
3	Umbettung und Ausgrabung	
3.1	Ausgraben und Wiederbeisetzen von Leichen/Gebeinen oder Aschen auf einem Friedhof im Sinne von § 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen	
3.1.1	Leichen/Gebeine verstorbener Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	547,00
3.1.2	Leichen/Gebeine verstorbener Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	974,00
3.1.3	Aschurne	330,00
3.2	Ausgrabungen (ohne Beisetzung auf einem Friedhof im Sinne von § 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen)	
3.2.1	Leichen/Gebeine verstorbener Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	330,00
3.2.2	Leichen/Gebeine verstorbener Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	547,00
3.2.3	Aschurne	224,00

3.2.4	Wiederbeisetzung von umgebetteten Leichen/Gebeinen, die von auswärts überführt wurden	420,00
3.2.5	Wiederbeisetzung einer umgebetteten Urne, die von auswärts überführt wurde	224,00
4	Benutzung der Leichenhallen	
4.1	Aufbewahrung einer Leiche bis 7 Tage	252,00
4.1.1	für jeden weiteren Tag	74,00
4.2	Aufbewahrung einer Urne bis zu 1 Monat	126,00
4.2.1	nach Ablauf eines Monats	126,00
5	Verwaltungsgebühren	
5.1	Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen für die 1. Grabstelle Bei einer Mehrfachgrabstätte reduziert sich die Gebühr für jede weitere Grabstelle auf 25 % der vorstehenden Gebühr	65,00
5.2	Genehmigung für das Verlegen von Wegeplatten, Kantensteine, Steineinfassungen oder Steinplattenumrandungen und sonstige Grabeinfassungen für die 1. Grabstelle Bei einer Mehrfachgrabstätte reduziert sich die Gebühr für jede weitere Grabstelle auf 25 % der vorstehenden Gebühr	42,00
5.3	Anfertigung einer Zweitschrift einer Urkunde, Umschreibung einer Urkunde oder Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung	18,00
5.4	Ausstellen und Verlängerung von Berechtigungskarten gem. § 6 Abs. 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen	42,00